

Statuten der Jüdischen Gemeinde Bern (JGB)

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Die Jüdische Gemeinde Bern (nachfolgend JGB) mit Sitz in Bern ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Artikel 126 Absatz 1 der Bernischen Kantonsverfassung und gemäss Artikel 2 des Bernischen Gesetzes über die Jüdischen Gemeinden vom 28. Januar 1997.

Artikel 2 Zweck

Die JGB

1. fördert unter ihren Mitgliedern das religiöse und jüdisch-kulturelle Leben,
2. fördert und wahrt allgemein-jüdische Interessen,
3. unterhält eine Synagoge und ein Gemeindehaus,
4. bietet eine Religionsschule und einen Kindergarten an,
5. fördert die jüdische Jugendarbeit,
6. unterhält ihren Friedhof,
7. unterhält und fördert Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben, die gemäss dem jüdischen Religionsgesetz der jüdischen Religion angehören.
- ² Wer Mitglied werden will, hat ein schriftliches Eintrittsgesuch einzureichen. Der Vorstand entscheidet nach Rücksprache mit dem Rabbiner erstinstanzlich über Annahme oder Abweisung der Gesuche (Art. 25 Ziff. 6). Weist der Vorstand das Gesuch ab, steht dem oder der Betroffenen das Rekursrecht an die Gemeindeversammlung (GV) zu. Der Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses mit eingeschriebenem Brief bei der Gemeindepräsidentin/beim Gemeindepräsidenten zuhanden der nächsten GV einzureichen; diese entscheidet in geheimer Abstimmung.

Artikel 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- ¹ Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Gottesdiensten und Veranstaltungen der JGB teilzunehmen und ihre Einrichtungen zu benutzen.
- ² Mitglieder sind mit zurückgelegtem 18. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt sowie in alle Gemeindeorgane und Kommissionen wählbar. Vorbehalten bleibt Artikel 11.
- ³ Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Vorschriften der Gemeinde und ihrer Organe einzuhalten.

Artikel 5 Verzicht

Aufgehoben durch Beschluss der GV vom 24.06.2001

Artikel 6 Austritt

- ¹ Wer aus der JGB austreten will, hat dies mit einer persönlich unterzeichneten schriftlichen Erklärung mitzuteilen.
- ² Die Austrittserklärung ist an den Vorstand der JGB zu richten. Sie wirkt für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr nur dann, wenn dies von den Erziehungsberechtigten in der Austrittserklärung ausdrücklich erklärt wird.
- ³ Der Austritt ist jederzeit möglich und ist vollzogen, wenn die Austrittserklärung dem Vorstand oder der schweizerischen Post zuhanden des Vorstandes übergeben wird.

Artikel 7 Ausschluss

- ¹ Ein Mitglied kann aus der JGB ausgeschlossen werden, wenn es in schwerer Art und Weise die ihm obliegenden statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen nicht erfüllt oder durch sein Verhalten dem Ansehen der Gemeinde deutlich schadet oder dadurch ihren Bestand nachweislich erschwert.
- ² Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluss steht dem oder der Betroffenen das Rekursrecht an die Gemeindeversammlung zu. Der Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses mit eingeschriebenem Brief bei der Gemeindepräsidentin/beim Gemeindepräsidenten zuhanden der nächsten GV einzureichen; diese entscheidet in geheimer Abstimmung.

Artikel 8 Verlust der Rechte durch Austritt oder Ausschluss

Ausgetretene sowie ausgeschlossene Mitglieder gehen ohne Entschädigungsansprüche aller Rechte verlustig.

II. a Assoziation

Artikel 8a Assoziation

- ¹ Jüdischen Personen gemäss Art. 3 kann die Möglichkeit eröffnet werden, als Assoziierte am Gemeindeleben teilzunehmen.
- ² Die Voraussetzungen und Bedingungen der Assoziation sowie die Rechte und Pflichten der Assoziierten legt der Vorstand in einem Reglement fest, das von der GV zu genehmigen ist.

II. b Vereinigung der Freunde der JGB

Artikel 8b Freunde der JGB

- ¹ Der Vorstand kann eine Vereinigung von Freunden (insbesondere Donatorinnen/Donatoren und Sympathisantinnen/Sympathisanten) der JGB schaffen.
- ² Die Einzelheiten legt der Vorstand in einem Reglement fest, das von der GV zu genehmigen ist.

III. Gemeindeorganisation

a) Allgemeine Bestimmungen

Artikel 9 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:
Die Gemeindeversammlung
Der Vorstand
Die ständigen und nichtständigen Kommissionen
Das Rabbinat
Die Revisionsstelle

Artikel 10 Stimm- und Wahlrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur durch persönliche Stimmabgabe an der GV ausgeübt werden.

Artikel 11 Passives Wahlrecht und Unvereinbarkeit

- ¹ In den Vorstand und in die Kommissionen ist jedes stimmberechtigte Mitglied wählbar; in die Jugendkommission wählbar ist auch ein nicht stimmberechtigtes Mitglied.
- ² Im gleichen Haushalt lebende Personen dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand oder derselben Kommission angehören.

³ Assoziierte Personen und Mitglieder der jüdischen Gemeinde Solothurn können in eine Kommission gewählt werden. Ausgeschlossen ist aber die Wahl in die Einschätzungskommission, die Rekurskommission und die Kommission für soziale Aufgaben.

b) Die Gemeindeversammlung

Artikel 12 Ordentliche Gemeindeversammlung

¹ Oberstes Organ der Gemeinde ist die Gemeindeversammlung.

² Die ordentliche GV findet alljährlich spätestens bis Ende Mai statt. Sie kann bei Bedarf im Laufe des Jahres in mehreren Teilen abgehalten werden.

Artikel 13 Ausserordentliche Gemeindeversammlung

Eine ausserordentliche Gemeindeversammlung ist einzuberufen:

1. Wenn dies in einer vorhergehenden GV beschlossen worden ist,
2. wenn der Vorstand es als erforderlich erachtet,
3. wenn 1/10 der Mitglieder ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe an die Gemeindepräsidentin/den Gemeindepräsidenten richtet.

In letzterem Falle ist die GV spätestens innert 6 Wochen nach Eingang des Begehrens einzuberufen.

Artikel 14 Kompetenzen der Gemeindeversammlung

In die ausschliessliche Kompetenz der GV fallen folgende Geschäfte:

1. Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über das Budget für das kommende Rechnungsjahr und Fragen finanzieller Natur, soweit sie nicht gemäss den Statuten dem Vorstand, der Gemeindepräsidentin/dem Gemeindepräsidenten oder einer Kommission übertragen sind,
3. Behandlung schriftlicher Anträge per Brief oder Email von Mitgliedern, deren endgültige Erledigung nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder einer Kommission fällt, sofern sie mindestens 10 Tage vor der GV (Poststempel resp. Versanddatum Email) dem Sekretariat z.H. des Vorstands eingereicht werden,
4. Aufnahme von Anleihen,
5. Bewilligung ausserordentlicher, im Budget nicht vorgesehener Ausgaben (unter Vorbehalt von Artikel 24 und 26),
6. Beschlussfassung über die Statuten,
7. Wahl und Abberufung der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten, des Vorstandes, der Revisionsstelle, der Kommissionen sowie des Rabbiners und des Kantors,
8. Wahl der Delegierten in den Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund (SIG), von denen in der Regel zwei dem Vorstand angehören sollen. Die Präsidentin/der Präsident ist Delegierte/r von Amtes wegen. Die Amtsdauer der Delegierten entspricht derjenigen des Vorstandes,
9. Abänderung des Kultus,
10. Erlass der vom Vorstand vorbereiteten Reglemente und Reglementsänderungen.

Artikel 15 Beschlussfähigkeit

¹ Soweit keine anderen Vorschriften bestehen, ist die GV beschlussfähig, wenn 1/10 der Mitglieder anwesend ist. Statutenänderungen erfordern die Anwesenheit von 1/8 der Mitglieder.

² Wird das Quorum nicht erreicht, so beruft der Vorstand eine neue GV ein, die innert Monatsfrist stattzufinden hat und ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig ist, unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes.

³ Für die Wahl oder Abwahl des Rabbiners und des Kantors müssen in jedem Fall 1/5 der Mitglieder anwesend sein.

Artikel 16 Fehlende Bestimmungen in den Statuten

Die GV entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der Gemeinde übertragen sind.

Artikel 17 Abstimmungen

- ¹ Die Abstimmungen werden offen durchgeführt, es sei denn, mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder oder der Vorstand verlangen eine geheime Abstimmung.
- ² Bei offenen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen (Abstimmungsmehr); Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in den Artikeln 47 und 49.
- ³ Bei geheimen Abstimmungen werden leere und ungültig ausgefüllte Stimmzettel nicht mitgezählt (Abstimmungsmehr).
- ⁴ In den Abstimmungen gibt die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Ansonsten verzichtet sie oder er bei Abstimmungen auf eine Stimmabgabe.

Artikel 18 Wahlen der Gemeindeorgane

Der Vorstand, die Kommissionspräsidien und die Kommissionsmitglieder sowie die weiteren Gemeindeorgane werden offen gewählt, sofern nicht mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder oder der Vorstand geheime Wahl verlangen. Die geheime Wahl des Vorstandes geschieht in der Weise, dass die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident und die Vorstandsmitglieder je einzeln zu wählen sind.

Artikel 18a Wahlen von Rabbiner und Kantor

In Abweichung von Artikel 18 werden Rabbiner und Kantor geheim gewählt, es sei denn, mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder verlangen offene Wahl.

Artikel 18b Verfahren bei Wahlen

- ¹ Bei Wahlen ist eine Kandidatin/ein Kandidat gewählt, wenn sie oder er das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erreicht (Anwesendenmehr). Stimmberechtigt ist immer auch der Vorstand unter Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten.
- ² Bei offenen Wahlen werden Stimmenthaltungen als Nein-Stimmen mitgezählt. Das gilt bei geheimen Wahlen für leere und nicht richtig ausgefüllte Wahlzettel gleichermassen.
- ³ Erreicht bei mehreren Kandidierenden für ein zu besetzendes Amt keine Kandidatin/kein Kandidat die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Beim zweiten Wahlgang sind nur die beiden Kandidatinnen/Kandidaten wählbar, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben. Erreicht im zweiten Wahlgang keine derselben die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, so findet ein dritter Wahlgang statt. Erreicht auch hier keine Kandidatin/kein Kandidat das Anwesendenmehr, so ist keine Wahl zustande gekommen.

Artikel 19 Einladung

Die Einladungen zur GV haben die Traktandenliste sowie Entwürfe zu allfälligen Revisionen von Statuten und Reglementen zu enthalten. Sie sind jedem Mitglied wenigstens 18 Tage vor der GV (Poststempel) zuzustellen.

Artikel 19a Anträge der Mitglieder

Aufgehoben durch Beschluss der GV vom 10.05.2015

Artikel 20 Stimmzählerinnen und Stimmzähler

Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden durch die GV in offener Abstimmung gewählt.

Artikel 20a Alternativen zu Präsenz-Gemeindeversammlungen

- ¹ Kann eine Präsenz-GV nicht unter zumutbaren Verhältnissen durchgeführt werden, führt der Vorstand die Abstimmungen und Wahlen schriftlich durch.
- ² Abwesende Stimmberechtigte können sich an der Präsenz-GV weder vertreten lassen, noch können sie ihre Stimme schriftlich abgeben.

³ Im Hinblick auf Abstimmungen und Wahlen, die auf schriftlichem Weg durchgeführt werden, ist es möglich, eine vorbereitende elektronische Mitgliederversammlung durchzuführen.

⁴ Die Bestimmungen in den Artikeln 12-20 sind in allen Fällen soweit wie möglich anwendbar.

c) Der Vorstand

Artikel 21 Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung

Der Vorstand muss mindestens fünf Mitglieder umfassen. Innerhalb des Vorstandes sind die Funktionen Gemeindepräsidium, Vizepräsidium, Aktuariat und Kasse (gemäss Art. 29 Abs. 1) wahrzunehmen. In den Vorstand gewählt werden können im Weiteren die Präsidentinnen/Präsidenten der in Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a-h aufgeführten Kommissionen sowie allfällige Beisitzende. Der Vorstand wird jeweils anlässlich der ordentlichen GV auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten selbst.

Artikel 22 Vertretungsbefugnis

Der Vorstand hat nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten der Gemeinde zu besorgen und die Gemeinde nach aussen, insbesondere gegenüber dem Staat sowie gegenüber dem Rabbiner, dem Kantor und den weiteren Angestellten zu vertreten. Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, die Kassierin/der Kassier und die Aktuarin/der Aktuar führen je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Artikel 23 Einberufung, Abstimmungen, Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten oder auf schriftliches Begehren von drei seiner Mitglieder. Um gültige Beschlüsse fassen zu können, ist die Anwesenheit des absoluten Mehrs des Vorstandes erforderlich. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit steht der Gemeindepräsidentin/dem Gemeindepräsidenten der Stichentscheid zu, sofern sie/er sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten hat. Wenn eine Vorstandssitzung nicht beschlussfähig ist, so beruft die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident eine neue Sitzung ein.

² Lehnt der Vorstand Anträge von Kommissionen ab, so muss er die Ablehnung gegenüber der Kommission begründen.

Artikel 24 Finanzielle Kompetenz

Der Vorstand ist befugt, nicht budgetierte Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von Fr. 30'000.- im Rechnungsjahr zu beschliessen.

Artikel 25 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die anfallenden Geschäfte und Arbeiten, soweit sie nicht einer Kommission delegiert sind. Ferner:

1. Der Vorstand schliesst unter Vorbehalt der Genehmigung durch die GV die Verträge mit dem Rabbiner, dem Kantor und den weiteren Angestellten der Gemeinde ab und sorgt für deren Durchführung. Er hat für diese die Pflichtenhefte aufzustellen.
2. Der Vorstand überwacht alle Institutionen der Gemeinde und erstattet alljährlich Bericht über ihren Stand.
3. Der Vorstand bestimmt unter Vorbehalt von Artikel 13 die Abhaltung der GV und deren Tagesordnung und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
4. Der Vorstand verwaltet das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde.
5. Der Vorstand trifft die Entscheidung über sämtliche Ausgaben, die nicht in die Kompetenz der GV fallen.
6. Der Vorstand entscheidet nach Rücksprache mit dem Rabbiner erstinstanzlich über Annahme oder Abweisung von Eintrittsgesuchen (Art.3 Abs.2) sowie über den Ausschluss von Mitgliedern (Art.7).
7. Aufgehoben durch Beschluss der GV vom 30.11.2020.

8. Der Vorstand erledigt die von den Gemeindemitgliedern eingehenden schriftlichen Anträge, soweit sie in seine Kompetenzen fallen.
9. Der Vorstand entscheidet über die Beiziehung von Rechtsbeiständen in Streitsachen.
10. Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Stiftungen und Vermächtnissen.

Artikel 25a Gemischte Ausschüsse

Zur Behandlung, namentlich zur Vorbereitung einzelner Vorstandsgeschäfte, kann der Vorstand einen oder mehrere Ausschüsse einsetzen. Den Ausschüssen gehören Vorstandsmitglieder und Kommissionspräsidentinnen/-präsidenten an und je nach Themenbereich des jeweiligen Ausschusses auch der Rabbiner. Der Entscheid, ob und wie den Empfehlungen der Ausschüsse nachgekommen werden soll, obliegt dem Vorstand.

Artikel 26 Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident

¹ Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident leitet die GV und die Sitzungen des Vorstandes.

² In ihre/seine Kompetenz fallen nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Jahresbetrag von Fr. 8'000.-.

Artikel 27 Vizepräsidentin/Vizepräsident

Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfalle die Präsidentin/den Präsidenten.

Artikel 28 Aktuarin/Aktuar

Die Aktuarin/der Aktuar führt das Protokoll der GV und der Sitzungen des Vorstandes und besorgt die schriftlichen Arbeiten der Gemeinde, soweit dieselben nicht einer oder einem Gemeindeangestellten übertragen werden.

Artikel 29 Kassierin/Kassier

¹ Die Kassierin/der Kassier führt ordnungsgemäss nach den Vorschriften des Obligationenrechts die Geschäftsbücher, überwacht alle Einnahmen und Ausgaben, soweit bei ausgedehnten Fonds nicht ausdrücklich andere Personen damit betraut sind und erstellt darüber einen Jahresbericht in Form einer übersichtlichen und vollständigen Jahreserfolgsrechnung und einer Bilanz. Sie/er erarbeitet das Budget und legt dieses zusammen mit dem Jahresbericht bis Ende Januar dem Vorstand vor. Daraufhin veranlasst sie/er die Revision, verschafft der Revisionsstelle alle notwendigen Unterlagen und erteilt die erforderlichen Auskünfte. Sie/er sorgt für die gedruckte Zustellung von Jahresbericht und Budget an die Gemeindemitglieder mit der Einladung zur ordentlichen GV. Sie/er stellt allenfalls Zwischenberichte auf.

² Die Kassierin/der Kassier sorgt zusammen mit der Einschätzungskommission für den reglementskonformen Vollzug des Beitragsreglements, des Assoziiertenreglements, des Reglements betr. Freunde der JGB sowie des allgemeinen Gebührentarifs. Namentlich besorgt die Kassierin/der Kassier die mit der periodischen Einschätzung der Mitglieder zusammenhängenden Arbeiten und unterbreitet diese der Einschätzungskommission zur Genehmigung. Sie/er unterstützt die Friedhofkommission bei der reglementskonformen Festsetzung der Grabrechtsgebühren der Nichtmitglieder. Ferner beaufsichtigt sie/er die Erhebung des Grabrechtszuschlags für nichtjüdische Ehepartnerinnen und -partner von Mitgliedern, die vertragsgemässe Rechnungsstellung an die Gemeinde Bern und weitere bernische Gemeinden für die von diesen geschuldeten Grabbeiträge sowie die Rechnungsstellung an die Jüdische Gemeinde Solothurn für die vertraglich vereinbarten Leistungen.

³ Die Belange der Kasse können auf zwei Personen aufgeteilt werden. Die Kassierin/der Kassier gemäss Absatz 2 (Mitgliederkassierin/-kassier) muss dem Vorstand nicht zwingend angehören.

d) Ständige Kommissionen

Artikel 30 Aufzählung, Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Es bestehen folgende Kommissionen:

- a. Schulkommission
- b. Friedhofkommission
- c. Synagogenkommission
- d. Einschätzungskommission
- e. Kommission für soziale Aufgaben
- f. Jugendkommission
- g. Verwaltungskommission für die Liegenschaften
- h. Kulturkommission
- i. Bibliothekskommission
- k. Rekurskommission

² Die Präsidentinnen/Präsidenten der Kommissionen a - h können in den Vorstand gewählt werden (vgl. Art. 21). Die Rekurskommission wird von einem Gemeindeglied geleitet, welches nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören darf.

³ Der Vorstand ist ermächtigt und verpflichtet, die Zusammensetzung und die Aufgaben sowie Befugnisse im Rahmen von Artikel 31 nachfolgend in Stellen- und Anforderungsprofilen schriftlich festzulegen und diese periodisch den neuen Gegebenheiten anzupassen.

⁴ Die Amtsdauer der ständigen Kommission endet mit der Amtsdauer des Vorstands.

Artikel 31 Aufgaben

1. Die Schulkommission beaufsichtigt das Schulwesen und leitet dasselbe nach der Schulordnung.
2. Die Friedhofkommission überwacht und leitet das Bestattungs- und Friedhofwesen nach den Bestimmungen des Bestattungs- und Friedhofreglements.
3. Die Synagogenkommission erteilt ihre Anordnungen an den Rabbiner und den Kantor bezüglich der Durchführung des Gottesdienstes unter Vorbehalt von Artikel 14 Ziffer 9. Sie teilt den Mitgliedern die Synagogenplätze zu.
4. Der Einschätzungskommission obliegt die periodische Überprüfung der Einschätzungen gemäss Beitragsreglement. In der Zwischenzeit entscheidet sie über die Anträge von Mitgliedern auf eine andere Einschätzung. Ferner unterstützt sie die Mitgliedkassierin/den Mitgliedkassier bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäss Artikel 29 Absatz 2, namentlich beim Vollzug der verschiedenen Reglemente.
5. Der Rekurskommission obliegt die Behandlung der Rekurse gegen die Einschätzung.
6. Die Kommission für soziale Aufgaben besorgt gemäss Reglement die Unterstützung bedürftiger Jüdinnen und Juden.
7. Die Jugendkommission betreut die jüdische Jugend.
8. Die Verwaltungskommission und der ihr angegliederte Sicherheitsausschuss besorgen die Verwaltung und Sicherung aller Liegenschaften der JGB.
9. Der Kulturkommission obliegt die Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde.
10. Die Bibliothekskommission betreut die Bibliothek.

e) Revisionsstelle

Artikel 32 Aufgaben

¹ Die ordentliche GV wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren und einen Ersatzperson für die Dauer von vier Jahren. Sie kann auch eine aussenstehende, neutrale Revisionsstelle mit der Vornahme der Revision beauftragen.

² Die Revisionsstelle prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung und der Bilanz der JGB und aller dazu gehörenden Fonds, Vermächnisse und Stiftungen.

³ Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfung der ordentlichen GV schriftlich Bericht und stellt Antrag. Über weitere Feststellungen, die sie in Ausführung ihrer Aufgaben macht, erstattet sie der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich Mitteilung.

f) Nichtständige Kommissionen

Artikel 33 Aufgaben

Für die Besorgung oder Beratung einzelner Geschäfte können nichtständige Kommissionen gewählt werden. Diese sind nach Erfüllung ihrer Aufgabe wieder aufzulösen.

g) Ehrengericht

Artikel 34 Ehrengericht

Aufgehoben durch Beschluss der GV vom 10.05.2015

IV. Finanzen

a) Allgemeines

Artikel 35 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der JGB haftet nur das Gemeindevermögen.

Artikel 36 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem bürgerlichen Kalenderjahr.

Artikel 37 Einnahmen

Die Einnahmequellen der Gemeinde bestehen insbesondere aus:

1. den Jahresbeiträgen auf dem Einkommen und Vermögen;
2. den Synagogenplatzbeiträgen;
3. den Einkaufsbeiträgen bzw. an deren Stelle tretende Beiträge und Gebühren gemäss der Grabrechts- und Tarifordnung;
4. den diversen Beiträgen und Gebühren gemäss Beitragsreglement und weiteren Reglementen und Tarifen;
5. Zuwendungen inkl. Vermächtnissen;
6. Vertraglich vereinbarten Leistungspflichten Dritter;
7. den Erträgen der Gemeindeeinrichtungen, namentlich dem Ertrag des Friedhofs;
8. den Mieterträgen von Liegenschaften und Mobiliar;
9. Erträgen aus Kapitalanlagen sowie Einkünfte aus Fonds und Stiftungen, soweit dies ihren Zweckbestimmungen entspricht;
10. Staatliche Zuwendungen.

b) Finanzielle Pflichten der Mitglieder

Artikel 38 Mitgliederbeitrag, Einkaufsbeiträge

¹ Jedes Mitglied hat nach Massgabe des jeweils geltenden Beitragsreglements den Mitgliederbeitrag zu entrichten, der sich jeweils aus den folgenden Teilbeiträgen zusammensetzt:

1. den Jahresbeitrag auf dem Einkommen und Vermögen;
2. den Beitrag an die Kasse für soziale Aufgaben;
3. den Synagogenplatzbeitrag;
4. die allfälligen ausserordentlichen Beiträge wie jenen an den SIG und den VSJF (Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen).

² Die JGB kann Einkaufsbeiträge und dergleichen vorsehen.

³ Die Einzelheiten zu Abs. 1 regelt das Beitragsreglement, jene zu Abs. 2 die Grabrechts- und Tarifordnung als Teil des Bestattungs- und Friedhofreglements.

Artikel 39 Reduzierter Mitgliederbeitrag

Das Beitragsreglement kann für bestimmte Mitgliederkategorien einen reduzierten Mitgliederbeitrag vorsehen.

Artikel 40 Rekurse gegen Beitragseinschätzungen

¹ Mitglieder können ihre Beitragseinschätzung bei der Rekurskommission anfechten.

² Die Einzelheiten regelt das Beitragsreglement.

c) Kasse für soziale Aufgaben

Artikel 41 Kasse für soziale Aufgaben

Die Kasse für soziale Aufgaben wird selbständig geführt und verwaltet. Sie bildet keinen Bestandteil des Gemeindevermögens.

Die Einnahmequellen sind insbesondere:

1. Gaben zugunsten der Sozialabteilung,
2. die gemäss Beitragsreglement von den Mitgliedern in diese Kasse einzubezahlenden Jahresbeiträge,
3. freiwillige Zuwendungen an die Kasse.

d) Vermächnisse und Stiftungen

Artikel 42 Vermächnisse und Zuwendungen

Vermächnisse und Zuwendungen mit einer spezifischen Zweckbestimmung sollen stets vom Gemeindevermögen getrennt bleiben und zu keinem anderen Zweck verwendet werden als wofür sie bestimmt sind. Sie sind in der Rechnung aufzuführen.

Artikel 43 Eigentum der JGB

Die in die Synagoge gestifteten Thorarollen, Mobilien und Kultusgeräte bleiben ausschliesslich Eigentum der Gemeinde.

V. Friedhof

Artikel 44 Bestattungswesen, Grabrechte

¹ Die JGB unterhält auf dem in ihrem Eigentum befindlichen Grundstück einen privaten Friedhof.

² Für Mitglieder und ihre unverheirateten jüdischen Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr ist das Grabrecht im Sinne des Anspruchs auf einen Grabplatz unentgeltlich.

³ Ältere Neumitglieder erwerben ein Grabrecht, wenn sie eine gewisse Anzahl an Jahres-Mitgliederbeiträgen nachentrichtet haben. Diesen Jahres-Mitgliederbeiträgen kommt die Funktion von Einkaufsbeiträgen ins Grabrecht zu (s. Art. 38 Abs. 2 hiervor).

⁴ Nichtjüdische Ehepartnerinnen/-partner von Mitgliedern können gegen Entrichtung von Zuschlägen zum Mitgliederbeitrag der jüdischen Ehepartnerin/des jüdischen Ehepartners bzw. Grabrechtsgebühren ein Grabrecht erwerben.

⁵ Jüdischen Nicht-Gemeindemitgliedern kann bei Zustimmung durch die Friedhofkommission ein Grabrecht eingeräumt werden.

⁶ Die Bedingungen zum Erwerb eines Grabrechts auf dem Friedhof der JGB für Personen gemäss den Absätzen 3-5 und für weitere Personenkategorien werden in der Grabrechts- und Tarifordnung als Teil des Bestattungs- und Friedhofreglements festgelegt.

Artikel 45 Aufgaben und Kompetenzen der Friedhofkommission

Die Aufgaben und Kompetenzen der Friedhofkommission sowie die Anfechtungsmöglichkeit gegen ihre Entscheide werden im Bestattungs- und Friedhofreglement geregelt.

a) Schweigepflicht und Datenschutz

Artikel 45a Schweigepflicht

- ¹ Wer in der JGB einen besoldeten oder ehrenamtlichen Dienst versieht, untersteht bezüglich vertraulichen Angaben über Personen und Angelegenheiten der Schweigepflicht.
- ² Fachleute und Sachverständige aus dem Kreis der JGB-Mitglieder oder von ausserhalb, welche die in Absatz 1 erwähnten Personen unterstützen, unterliegen derselben Schweigepflicht. Sie müssen bei der Anfrage um Unterstützung auf ihre Schweigepflicht aufmerksam gemacht werden.

Artikel 45b Datenschutz

Der Vorstand erlässt Bestimmungen für den Umgang mit sensiblen Daten für alle in der JGB tätigen und involvierten Personen, die in Kontakt mit solchen Daten kommen. Er sorgt für die Einhaltung dieser Bestimmungen, überwacht sie und erlässt Sanktionen bei Widerhandlungen.

VI. Rechtsschutz gegen endgültige Verfügungen und endgültige Beschlüsse von Gemeindeorganen

Artikel 46 Anfechtungsobjekt, Frist, Instanz, Rechtsmittelbelehrung

- ¹ Verfügungen und Beschlüsse von Gemeindeorganen, die gemeindeintern nicht weitergezogen werden können und endgültig sind, können, wenn sie das Gesetz oder die Statuten verletzen, binnen Monatsfrist durch jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, bei der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern angefochten werden.
- ² Alle endgültigen Einzelverfügungen und endgültigen, sich an Mitglieder und weitere Personen richtende Beschlüsse müssen mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung versehen sein; rechtlich sind auch Beschlüsse als Verfügungen zu qualifizieren.

VII. Mitgliedschaft der Rabbiner und Kantoren

Artikel 46a Im Amt stehende Rabbiner und Kantoren

- ¹ Rabbiner und Kantoren erwerben im Zeitpunkt ihres Amtsantritts bei der JGB zusammen mit ihren Ehepartnerinnen die Mitgliedschaft mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.
- ² Während ihrer Amtszeit ist das passive Wahlrecht von Rabbinern und Kantoren sowie ihrer Ehepartnerinnen insofern eingeschränkt, als sie nicht in den Vorstand gewählt werden können. Rabbiner und Kantoren sind aber von Amtes wegen Mitglieder der Kommissionen, die Themen aus ihrem Aufgabenbereich behandeln.
- ³ Auf die Mitgliedschaft können Rabbiner und Kantoren und/oder ihre Ehepartnerinnen dann verzichten, wenn sie ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern haben.

Artikel 46b Ehemalige Rabbiner und Kantoren der JGB

Ehemaligen Rabbinern und Kantoren und ihren Ehepartnerinnen steht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten offen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 46c Übergangsbestimmungen zu den Artikeln 46a und 46b

- ¹ Rabbiner und Kantoren, die am 01.01.2015 im Amt standen, sind während ihrer Amtszeit von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit. Diese Befreiung gilt auch für ihre Ehepartnerinnen.
- ² Rabbiner und Kantoren, die vor dem 01.01.2015 aus dem Amt geschieden sind sowie ihre Ehepartnerinnen bezahlen ihren Mitgliederbeitrag gestützt auf die vor dem 01.01.2015 mit ihnen getroffenen Vereinbarungen.

³ Der vorliegende Artikel tritt rückwirkend per 01.01.2015 in Kraft.

Artikel 47 Statutenrevision

¹ Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen. Im Übrigen ist Artikel 17 anwendbar.

² Auf Zwischenentscheide (z.B. bei Variantenabstimmungen) ist Artikel 17 anwendbar. Das gilt auch für Aufträge der GV an den Vorstand, eine Statutenrevision zu erarbeiten und ihr einen Entwurf vorzulegen.

Artikel 48 Reglemente

¹ Der Vorstand bereitet die zur Ausführung der Statuten erforderlichen Reglemente vor.

² Der Vorstand kann namentlich ein Reglement über die Benützung der Einrichtungen der JGB und für den Besuch von Veranstaltungen der JGB-Nichtmitglieder erlassen.

Artikel 49 Auflösung der Gemeinde

¹ Die Auflösung der Gemeinde kann nur nach vorangegangener GV durch eine Urabstimmung mit 3/4 Mehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Ein eventuell verbleibendes Gemeindevermögen ist zu jüdisch-wohltätigen Zwecken zu verwenden. Die Kultusgegenstände sind einer anderen jüdischen Gemeinde zur sicheren Aufbewahrung zu übergeben.

² Wenn der Vorstand nicht mehr besetzt werden kann, muss sich die Gemeinde auflösen.

Artikel 50 Änderung der bisherigen Statuten und Inkrafttreten

¹ Die Änderungen der seit dem 01.06.1998 in Kraft stehenden total revidierten Statuten wurden von der GV am 10.05.2015 angenommen.

² Die Statutenänderungen treten am 11.05.2015 in Kraft, der Art. 46c rückwirkend am 01.01.2015.

Verabschiedet durch die Gemeindeversammlungen vom 24.05.1998, 10.05.2015 und 26.05.2019.

Schriftliche Genehmigungen durch den Beauftragen für kirchliche Angelegenheiten des Kantons Bern vom 10.07.1998, 27.11.2015 und 06.06.2019.

Namens der Jüdischen Gemeinde Bern

Die Präsidentin:
Dalia Schipper

Vorstandsmitglied:
Roger Braunschweig